Telefon: 0 233-58579 Telefax: 0 233-21797 Mobilitätsreferat
Bezirksmanagement und
Projektentwicklung
MOR-GB2.11

Park- und Verkehrssituation im Stadtbezirk

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01673 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling am 22.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14028

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01673

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 09.09.2024 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling hat am 22.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01673 beschlossen. Darin wird eine Reduzierung des Parktourismus sowie der Miles-Fahrzeuge im Stadtbezirk gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Parktourismus

In den innenstadtnahen Stadtvierteln Münchens ist das Angebot an öffentlichen Parkplätzen für dort Lebende, Arbeitende oder zu Besuch Kommende begrenzt. Diese Gebiete leiden unter dem Verkehr der Parkplätzsuchenden, die mit ihren Fahrzeugen Lärm, Stau und Abgase verursachen. Um dem hohen Parkdruck in diesen Quartieren entgegenzuwirken, steuert daher die Stadt München das Parkraumangebot und die Parkraumnachfrage durch die Einrichtung von Parklizenzgebieten. Hierbei wird beispielsweise bezahltes Parken auf Parkplätzen eingeführt, Bewohnerparkbereiche ausgewiesen oder das Parkangebot reduziert.

So kann die Stadt den sog. "Parktourismus" reduzieren und im Sinne der Mobilitätswende dazu beitragen, den Parksuchverkehr auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel wie zum Beispiel den öffentlichen Nahverkehr oder das Radfahren zu lenken.

Neben der Reduzierung des Parksuchverkehrs gibt es aber auch weitere Ziele der Parkraumbewirtschaftung, nämlich den Bewohner*innen dieser Quartiere Parkmöglichkeiten zu bieten, die Erreichbarkeit für den Wirtschaftsverkehr sowie für Besucher*innen zu gewährleisten, ein besseres Wohnumfeld zu schaffen, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen sowie über eine effizientere Nutzung des Parkraums Flächen für andere Nutzungen

Seite 2 von 4

freizuhalten.

Bislang wurden in München knapp 80 Parklizenzgebiete ausgewiesen. Im Stadtbezirk Sendling gibt es derzeit sechs Parklizenzgebiete. Auch das gesamte an die Brudermühlstraße anschließende Gebiet, in welchem der Antragsteller wohnt, ist bereits als Parklizenzgebiet "Brudermühlviertel" mit Parkregelungen zugunsten der Bewohner*innen ausgewiesen. Für weitere Gebiete ist die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit

Bewohnerbevorrechtigung in Vorbereitung, sodass dann für nahezu alle Straßen in Sendling Parkraummanagement gilt.

Dennoch kann es auch bei einer Parkraumbewirtschaftung leider immer noch zu Engpässen kommen. Auch gibt ein auswärtiges Kennzeichen nicht automatisch Auskunft über den Wohnbzw. Geschäftssitz des oder der Fahrzeughalter*in. Die Frage der Parkberechtigung im jeweiligen Viertel wird bei der Ausstellung des Bewohnerparkausweise geprüft und ist nicht alleine auf M-Kennzeichen beschränkt.

Der zeitliche Geltungsbereich für die Parkraumbewirtschaftung in den Münchner Parklizenzgebieten ist auf werktags von 9-23 Uhr festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten ist das Parken für jeden gebührenfrei bzw. ohne zeitliche Begrenzung möglich (natürlich außerhalb gesetzlicher bzw. aus verkehrsrechtlichen Gründen angeordneter Haltverbote). Die Einhaltung der Parkregelungen wird durch die Kommunale Verkehrsüberwachung kontrolliert und nötigenfalls geahndet.

Parken von Carsharing-Fahrzeugen

Carsharing-Angebote erleichtern es Bürger*innen auf ein eigenes Auto zu verzichten. Sie tragen somit dazu bei, dass die Anzahl privater Pkws in Ballungszentren reduziert und der öffentliche Straßenraum entlastet wird. Untersuchungen zeigen, dass ein Carsharing-Fahrzeug bis zu 20 Privatwagen ersetzen kann, was zu einer Entlastung des öffentlichen Raums führt.

Die Wirkung des Carsharings wurden durch die Stadt München in der Evaluation Carsharing untersucht und entlastende Effekte festgestellt. Weitere Studien und Informationen hierzu sind auch auf der Seite des Bundesverband Carsharings zu finden:

https://carsharing.de/sites/default/files/uploads/factsheet_carsharing_in_deutschland_2023_v4.pdf

Insbesondere in Quartieren mit hohem Parkdruck steuert und fördert die Landeshauptstadt München Carsharing als direkte Alternative zum privaten PKW sowie als ergänzender Baustein des Umweltverbunds aus öffentlichen Verkehrsmitteln, nicht motorisierten Verkehrsträgern, Sharing-Angeboten etc. Damit leistet Carsharing aktiv einen Beitrag zur Erreichung der gesamtstädtischen Klimaneutralität.

Im Jahr 2017 verabschiedete die Bundesregierung das Carsharing-Gesetz (CsgG). Damit besteht eine rechtliche Grundlage, um für das Carsharing z.B. Bevorrechtigungen für das Parken im öffentlichen Raum zu erteilen.

Die Landeshauptstadt München hat sich bereits 2015 dazu entschlossen, das Parken von Carsharing-Fahrzeugen auf allen bewirtschafteten Parkplätzen im öffentlichen Raum dauerhaft zu gestatten (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04808 CarSharing in München) und schließt in diesem Sinne öffentlich-rechtliche Verträge mit den in München aktiven Carsharing-Unternehmen ab. Auch mit Firma Miles Mobility, einem sogenannten Free-Floating-Anbieter, welcher standort-unabhängig seine Fahrzeuge anbietet, wurde 2019 ein derartiger Vertrag geschlossen. Diese Verträge erlauben es den Anbietern auf allen

Mischparkplätzen,

- Kurzzeitparkplätzen,
- kombinierten Misch-/ Bewohnerparkplätzen,
- reinen Bewohnerparkplätzen
- sowie Kurzzeit-/ Mischparkplätzen in Parklizenzgebieten
- sowie auf allen bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen in den Sondergebieten der blauen Zone

zeitlich unbefristet zu parken. Die Anbieter entrichten hierfür monatlich eine Gebühr, die die Kosten eines Anwohnerparkausweises deutlich übersteigt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01673 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes - Sendling vom 22.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Dem Wunsch nach Reduktion des Parksuchverkehrs im Stadtbezirk 06 – Sendling wird durch die Einrichtung von Parklizenzgebieten bereits entsprochen. Die vertraglichen Regelungen für das Abstellen von Carsharing-Fahrzeugen in Parklizenzgebieten erfolgen nach den oben ausgeführten Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04808).

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01673 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 22.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Der Referent

Markus Lutz Georg Dunkel

Berufsmäßiger Stadtrat

Seite 4 von 4

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd An D-II-V / Stadtratsprotokolle An den Bezirksausschuss 06 – Sendling

An MOR-GB2.222

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V	Δn	dae	Dire	ktorium	_ HA	II/RA
v .	AII	uas	DIIE	KLUHUHH	- na	III DA

	Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann vollzogen werden.
☐ nicht v Beiblat	Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe t).
	Der Beschluss des BA 6 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

<u>zurück zum MOR-GB2.11</u> zur weiteren Veranlassung